

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

vom 16.12.2024

im Ratssaal

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:04 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Bürgermeister Matthias Burth

Gemeinderäte

Thomas Beck
Prof. Dr. Ernst Deuer
Niklas Gentner
Pierre Groll
Jochen Haas
Karin Halder
Michael Halder
Kurt Harsch
Rainer Marquart
Stefan Maucher
Klaus Merk
Ralf Michalski
Robert Rothmund
Gabi Schmotz
Franz Thurn
Britta Wekenmann-Arnold

Verwaltung

Günther Blaser
Brigitte Thoma

Ortsvorsteher/in

Manfred Frey
Bernhard Metzler
Margit Zinser-Auer

Schriftführer/in

Silke Johler

Abwesend:

Gemeinderäte

Marcel Baur
Oliver Jöchle

entschuldigt

Verwaltung

Bauamtsleitung Klaus Bonelli
Denise Ummenhofer

Tagesordnung

Beschluss-Nr.

- 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 2 Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll
- 3 Vorstellung dwif-Analyse "Wirtschaftsfaktor Tourismus" in Aulendorf
Vorlage: 30/030/2024
- 4 Grundsteuer-Hebesatz für 2025 -
 1. Entscheidung Hebesatz
 2. Satzung zum 01.01.2025

Vorlage: 30/034/2021/1
- 5 Kalkulation der zentralen und dezentralen Abwassergebühren für das Jahr 2025
Vorlage: 30/036/2024
- 6 13. Änderung der Abwassersatzung vom 10.10.2011
Vorlage: 30/039/2024
- 7 Betriebshof Aulendorf - Erhöhung Personalschlüssel
Vorlage: 10/030/2024
- 8 Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
Vorlage: 10/031/2024
- 9 Verschiedenes
- 10 Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Beschluss-Nr. 1

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung

BM Burth begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Beschluss-Nr. 2

Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll

Conches Termin Städtepartnerschaft 2025

Frau Thoma teilt mit, dass im kommenden Jahr vom 28.05. bis 02.06. das Treffen in Conches stattfindet. Dort soll auch das 65jährige Bestehen gefeiert werden.

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Es gibt keine Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse.

Beschluss-Nr. 3

Vorstellung dwif-Analyse "Wirtschaftsfaktor Tourismus" in Aulendorf **Vorlage: 30/030/2024**

BM Burth begrüßt Herrn Weber vom dwif-Institut.

Frau Johler teilt mit, dass im Rahmen der OTG Analyse zur Gästekarte zum Wirtschaftsfaktor Tourismus im Bereich Oberschwaben-Allgäu konnte die Verwaltung eine Analyse speziell für Aulendorf beauftragen.

Diese wurde durch das renommierte dwif-Institut als Marktführer in der Tourismusberatung erstellt (Deutsches Wirtschaftswissenschaftliche Institut für Fremdenverkehr an der Universität München). Die Analyse liegt der Vorlage bei. Ein Vertreter des dwif-Institutes wird die Analyse in der Sitzung vorstellen.

Die Grundlagen zu den Zahlen (Übernachtungszahlen und Zahlen der Tagesreisen) wurden von der Verwaltung zusammengestellt bzw. aufgrund der amtlichen Beherbergungsstatistik und Hochrechnungen durch das dwif ermittelt. Bei den Übernachtungszahlen sind sämtliche Übernachtungsbetriebe enthalten (mit Kliniken).

Bei den Tagesreisen hat die Verwaltung alle bekannten Daten der Anbieter von Tageszielen zusammengefasst (beispielsweise Schwaben-Therme, Adventure Golf, Ritterkeller sowie natürlich alle städtisch betriebenen Angebote). Jährlich besuchen mindestens 600.000 Tagesgäste die Stadt. Zusätzlich sind ungefähr 190.000 Übernachtungen jährlich in Aulendorf. Alle diese Gäste bringen mit ihren Freizeitaktivitäten, Einkäufen, Übernachtungen usw. einen Brutto-Umsatz nach Aulendorf von 46,9 Mio. Euro jährlich. Diese teilen sich wie folgt auf: 21,4 Mio. Euro Gastgewerbe, 8,6 Mio. Euro Einzelhandel und 16,9 Euro Mio. Euro Dienstleistungen (Eintritte usw.). Der größte Anteil trägt hier der Tagestourismus mit 76,3 %.

Zu den durchschnittlichen Tagesausgaben führt das dwif-Institut folgendes aus:

Eine unreflektierte Übernahme veröffentlichter Ausgabenwerte für übergeordnete Regionen würde zu falschen Ergebnissen führen. Ausgangspunkte für die individuellen Berechnungen von uns für das Zielgebiet sind u. a.:

- dwif-Tagesreisenmonitor: Exklusive und kontinuierliche Primärerhebung von uns zum Tagestourismus in Deutschland seit 2016
- ortsspezifische Analysen der relevanten Freizeitangebote (z. B. Eintrittspreise, Fahrpreise)
- Plausibilitätstests u. a. anhand von Sonderauswertungen der Umsatzsteuerstatistik

Der Tourismus mit den entsprechenden Betrieben stellt damit ein äußerst wichtiger Faktor für Aulendorf dar. Die Zahlen sind auch im Vergleich zu Oberschwaben-Allgäu sehr gut. Das dwif-Institut führt dazu folgendes aus: „**Die touristische Nachfrage im Vergleich zur Destination und zum Bundesland ist deutlich höher (sowohl Übernachtungen als auch Tagesreisen) und auch der relative Beitrag zum Einkommen zeigt deutlich, dass der Tourismus in Aulendorf eine überdurchschnittlich große ökonomische Bedeutung hat.**“

Tourismus bedeutet auch nicht immer nur Investitionen für Gäste - kaum ein Bereich in Aulendorf profitiert nicht von den o.g. Einnahmen, sei es der Metzger, der die Gastronomien beliefert, die Mühle, die den Bäcker beliefert, aber auch die klassischen Einzelhändler, bei denen eingekauft wird. Auch die Bürger profitieren von jedem Euro, der in die Heimatstadt investiert wird. Denn auch die Bürger nutzen die Angebote viel und gerne.

Der Einkommensbeitrag von 25,3 Mio. € entspricht einem Äquivalent von rund 790 Personen, die durch die touristische Nachfrage in der Stadt Aulendorf ein durchschnittliches Primäreinkommen (= 31.915,- €) pro Kopf und Jahr beziehen könnten. Dieser Wert darf nicht mit der Anzahl der durch den Tourismus beschäftigten Personen gleichgesetzt werden! Die exakte Bestimmung der Beschäftigungswirkungen des Tourismus ist nur über aufwendige Primärerhebungen möglich, da beispielsweise viele Personen nur anteilig vom Tourismus leben (Verkäufer*innen im Einzelhandel bedienen auch Einheimische, Servicepersonal in der Gastronomie kümmert sich nicht nur um Touristen etc.).

Dies sind aus der Sicht der Verwaltung sehr interessante Zahlen.

Kenntnisnahme

Beschluss-Nr. 4

Grundsteuer-Hebesatz für 2025 -

1. Entscheidung Hebesatz
2. Satzung zum 01.01.2025
Vorlage: 30/034/2021/1

Allgemeines

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschluss vom 10.04.2018 die Bewertungsvorschriften für die Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt. Seine Entscheidung hatte das BVerfG damit begründet, dass das Festhalten des Gesetzgebers am Hauptfeststellungszeitpunkt 1964 zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen führt, für die es keine ausreichende Rechtfertigung gibt. Mit dem Beschluss wurde gleichzeitig bestimmt, dass der Gesetzgeber bis zum 31.12.2019 eine gesetzliche Neuregelung zu treffen hat.

Neben dem eigentlichen Grundsteuerreformgesetz war auch eine Grundgesetzänderung Teil des Reformpakets. Der geänderte Artikel 105 Abs. 2 des Grundgesetzes ermächtigt die Länder nun vom Grundsteuerrecht des Bundes abzuweichen. Von dieser Länderöffnungsklausel haben mehrere Bundesländer Gebrauch gemacht. Zu ihnen gehört auch das Land Baden-Württemberg, wo der Landtag am 04.11.2020 das Landesgrundsteuergesetz beschlossen hat.

Für die Grundsteuer B hat der Landesgesetzgeber in Baden-Württemberg mit dem modifizierten Bodenwertmodell einen eigenen Weg gewählt.

Sowohl im Bundesrecht als auch im Landesgrundsteuergesetz wird die Grundsteuer wie im bisherigen Recht in einem dreistufigen Verfahren ermittelt:

Im ersten Schritt, dem Bewertungsverfahren, stellen die Finanzämter den Grundsteuerwert fest. Bei diesem Modell wird die Grundstücksfläche mit dem vom örtlichen Gutachterausschuss auf den 01.01.2022 festgestellten Bodenrichtwert multipliziert. Die Gebäudewerte auf den entsprechenden Grundstücken sind dagegen nicht relevant. In Baden-Württemberg bleibt die Bebauung eines Grundstücks und damit ein etwaiger Gebäudewert auf der Ebene der Bewertung damit unberücksichtigt.

Im zweiten Schritt wird von den Finanzämtern auf der Grundlage des Grundsteuerwerts der Messbetrag berechnet (Multiplikation mit gesetzlich vorgegebener Steuermesszahl). Das Verfahren endet mit dem Erlass eines Messbescheids.

Im dritten und letzten Schritt errechnet die Gemeinde die Grundsteuer, in dem sie den Messbetrag mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Hebesatz multipliziert. Durch den Grundsteuerbescheid wird die Grundsteuer dann gegenüber dem Steuerpflichtigen festgesetzt.

Aufgrund der neuen ab 2025 geltenden Bemessungsgrundlagen sind auch die Hebesätze 2025 neu zu beschließen.

Bei der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) hat der Landesgesetzgeber das Bundesmodell übernommen. Die Bewertung erfolgt hier auf Basis eines typisierenden durchschnittlichen Ertragswertverfahrens. Während im bisherigen Recht bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Wohngebäude der Betriebsinhaber, seiner Familienangehörigen und die Altenteiler bei der Grundsteuer A mitbewertet worden sind, werden diese zukünftig als eigenes Grundsteuerobjekt bei der Grundsteuer B bewertet.

Baden-Württemberg ist damit das einzige Bundesland, in dem bei der Grundsteuer B die Bebauung eines Grundstücks unberücksichtigt bleibt. Am 11.06.2024 hat das Finanzgericht Baden-Württemberg über zwei Klagen gegen das Landesgrundsteuergesetz entschieden. Das Gericht kam in den beiden Urteilen (Az. 8 K 2368/22 und 8 K 1582/32) zu dem Ergebnis, dass das Landesgrundsteuergesetz verfassungsgemäß ist und wies die Klagen deshalb ab. Die Revision an den Bundesfinanzhof wurde dabei zugelassen.

Auf Seite der Städte und Gemeinden begann die Grundsteuerreform ganz konkret mit der Feststellung der Bodenrichtwerte zum 01.01.2022 durch die Gutachterausschüsse. Die Bodenrichtwerte waren bis zum 30.06.2022 zu veröffentlichen und an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Zeitgleich wurde am 01.07.2023 das ELSTER-Portal geöffnet, womit für die Steuerpflichtigen die Abgabe der Grundsteuererklärungen begann. Auch die Kommunen mussten und müssen für den eigenen Grundbesitz Grundsteuererklärungen abgeben. Dies wurde von der Kämmerei in Zusammenarbeit mit KPMG bearbeitet.

Bei den Finanzämtern werden seit Ende Oktober 2022 die Grundsteuererklärungen für das Grundvermögen flächendeckend abgearbeitet. Die Erledigungsquote beträgt hier inzwischen rund 96 Prozent der eingegangenen Erklärungen (Stand: Juni 2024). Für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen begann die flächendeckende Verarbeitung der Grundsteuererklärungen erst im Dezember 2023, weshalb die Erledigungsquote derzeit erst bei rund 59 Prozent der eingegangenen Erklärungen liegt (Stand: Juni 2024). Dies stellt jeweils den Stand Baden-Württemberg, nicht Aulendorf dar.

Für die Aussagekraft der Datengrundlagen zur Kalkulation des Hebesatzes ist dabei aber nicht nur die Menge der vorliegenden Messbescheide entscheidend, sondern ebenso die Frage, ob diese die Strukturen vor Ort bereits hinreichend repräsentieren. In einer mittelgroßen Gemeinde könnten beispielsweise bereits ein bis zwei fehlende Messbescheide größerer Gewerbebetriebe ausreichen, um maßgebliche Unterschiede in der Kalkulation des potenziellen Hebesatzes hervorzurufen.

Da der Hebesatz mit dem jeweiligen Messbetrag multipliziert wird, sagt die Höhe des Hebesatzes allein nichts darüber aus, ob die oder der einzelne Steuerpflichtige mehr oder weniger Grundsteuer als bisher bezahlen muss. Entscheidend ist vielmehr die Grundstücksgröße und die Höhe des Bodenrichtwerts, der für das jeweils zu besteuern Grundstück festgesetzt worden ist.

Ob und inwieweit zur Einreichung des Grundsteueraufkommens 2024 der Hebesatz 2025 gegenüber dem bisherigen Hebesatz erhöht oder ermäßigt werden muss, hängt von der Veränderung der Summe der neuen Messbeträge im Gemeindegebiet ab. Hier ist regelmäßig das Stichwort „Aufkommensneutralität“ in der Presse. Diese Aufkommensneutralität bezieht sich ausschließlich auf das Grundsteueraufkommen in einer Gemeinde insgesamt, nicht jedoch auf die Höhe der Grundsteuer für den einzelnen Steuerpflichtigen. Sinngemäß könnte man sagen, dass die Aufkommensneutralität lediglich eine Aussage darüber trifft, ob man als Gemeinde mit Inkrafttreten der Reform in etwa genauso viele Einnahmen aus der Grundsteuer anstrebt wie zuvor. Auch bei einer aufkommensneutralen Gestaltung in Bezug auf die Grundsteuereinnahmen insgesamt, wird es jedoch trotzdem zwangsläufig Verschiebungen im Hinblick auf die zu zahlende Grundsteuer je Steuerpflichtigem geben. Demnach werden manche Steuerpflichtige, auch bei einer aufkommensneutralen Hebesatzgestaltung, mehr bezahlen müssen als bisher und andere wiederum weniger als bisher. Dieser Umstand wird häufig als sogenannte „Belastungsschiebung“ beschrieben. Die Belastungsverschiebungen ergeben sich insbesondere zwischen verschiedenen Grundstücksarten. Belastungsverschiebungen sind eine zwangsläufige Folge der o.g. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Eine Nachfolgeregelung, welche darauf abgezielt hätte, genau die bisherigen Ergebnisse in der Steuerbelastung eines jeden einzelnen Steuerpflichtigen nachzubilden, wäre absehbar

wiederum rechtswidrig gewesen.

Darüber hinaus ist die Höhe der Belastungsverschiebungen im Bereich der Grundsteuer B auch Ausdruck des Bodenwertmodells des Landesgrundsteuergesetzes, bei dem die Gebäudewerte nicht berücksichtigt werden. Da ausschließlich die Bodenwerte maßgeblich sind, führt beispielsweise eine Bebauung mit einem hochwertigen Neubau zu keiner höheren Grundsteuerbelastung für den Steuerpflichtigen, andererseits führt jedoch auch ein eher einfaches und altes Gebäude für den entsprechenden Steuerpflichtigen auch nicht zu einer geringeren Grundsteuerbelastung.

Wie schon in anderen Bundesländern wurde durch das Finanzministerium Baden-Württemberg ein sogenanntes Transparenzregister veröffentlicht, in dem für die jeweilige Gemeinde die aufkommensneutralen Hebesätze ausgewiesen werden. Dieses Transparenzregister ist deutlich zu kritisieren. Es suggeriert, dass aus Sicht des Landes die Notwendigkeit besteht, die entsprechende Transparenz herzustellen, da die Gemeinden gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern womöglich intransparent agieren könnten. Das Gegenteil ist der Fall: Die Transparenz bezüglich des Grundsteueraufkommens vor und nach der Reform wird regelmäßig durch den Kommunalpolitischen Diskussions- und Entscheidungsprozess vor Ort hergestellt und eingeordnet. Zu kritisieren ist außerdem, dass sich aus dem Transparenzregister Unsicherheiten hinsichtlich des Berechnungszeitpunktes sowie der Berechnungsgrundlagen der aufkommensneutralen Hebesätze ergeben, beispielsweise durch (Nicht-) Berücksichtigung ausstehender Messbetragsveranlagungen oder noch vorzunehmender Änderungen einzelner Messbeschneide. Der Wert für Aulendorf für die Grundsteuer B liegt bei 381 – 421.

Es ist nicht zulässig, mehrere Hebesätze in einer Gemeinde zu beschließen, um mögliche Belastungsverschiebungen abzumildern.

Hebesatz Grundsteuer A

Das Grundsteueraufkommen 2024 aus der Grundsteuer A betrug im Jahr 2023 138.486 Euro, 2024 wird dies abgerechnet in ungefähr derselben Höhe.

Für das Jahr 2025 sind vom Finanzamt für Aulendorf bisher rund 70 % der Messbeträge festgesetzt worden.

Die endgültige Messbetragssumme wird sich in Abhängigkeit noch ausstehender Grundsteuermessbescheide und der Unwägbarkeiten durch eingegangene Widersprüche gegenüber dem aktuellen Stand auf jeden Fall noch verändern.

Auf der aktuellen Grundlage wird das Grundsteueraufkommen 2024 bei der Grundsteuer A im Jahr 2025 mit einem Hebesatz von 800 erreicht.

Die Verwaltung schlägt daher die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer A in Höhe von 800 vor.

Hebesatz Grundsteuer B

Das Grundsteueraufkommen 2024 aus der Grundsteuer B beträgt im Jahr 2023 2,15 Mio. Euro, 2024 wird dies abgerechnet in ungefähr derselben Höhe.

Für das Jahr 2025 sind vom Finanzamt für Aulendorf bisher rund 91 % der Messbeträge festgesetzt worden.

Die endgültige Messbetragssumme wird sich in Abhängigkeit noch ausstehender Grundsteuermessbescheide und der Unwägbarkeiten durch eingegangene Widersprüche gegenüber dem aktuellen Stand auf jeden Fall noch verändern.

Auf der aktuellen Grundlage wird das Grundsteueraufkommen 2024 bei der Grundsteuer B im Jahr 2025 mit einem Hebesatz von 405 erreicht.

Die Verwaltung schlägt daher die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer B in Höhe von 405 vor.

Ein paar Eckdaten zur Kalkulation dieses Hebesatzes:

Veranlagte Steuerobjekte	4.082
Dies entspricht aktuell rund 92 % der Aulendorfer Steuerobjekte	
Davon „verlieren“ folgende Objekte durch die Reform	1.720
Dies entspricht aktuell rund 42,1 % (alles über 0,01 Euro Differenz zu bisher)	
Davon „gewinnen“ folgende Objekte durch die Reform	2.362
Dies entspricht aktuell rund 57,9 % (alles über - 0,01 Euro Differenz zu bisher)	
Insgesamt Objekte mit Abweichungen von +/- 100,00 Euro	1.156
Dies entspricht aktuell rund 28,6 %	

Die Eigentümer mit Mehrbelastungen staffeln sich grob wie folgt

353	zahlen zwischen	100 bis 200 Euro mehr
283	zahlen zwischen	200 bis 300 Euro mehr
202	zahlen zwischen	300 bis 400 Euro mehr
131	zahlen zwischen	400 bis 500 Euro mehr

Die Staffelung für die weiteren Eigentümer mit Mehrbelastungen liegt zwischen 500 Euro bis maximal rund 25 T€. Allein die 30 Eigentümer mit den höchsten Mehrbelastungen zahlen insgesamt Stand heute rund 155 T€ mehr. Unter den ersten fünf Eigentümern mit den höchsten Mehrbelastungen ist gleich mehrfach die Stadt enthalten.

Grundsätzlich schlägt die Verwaltung vor, dass in dieser Beratung für das Jahr 2025 nicht über eine mögliche Erhöhung oder Senkung des Grundsteueraufkommens beraten wird. Aus der Sicht der Verwaltung sollte zuerst eine verlässliche Datengrundlage vorliegen mit einem Jahr, in dem hoffentlich sämtliche Widersprüche beim Finanzamt gegen die Messbeträge bearbeitet werden.

Grundsteuer C

Die Einführung der Grundsteuer C, wie es nun auch möglich wäre, sieht die Verwaltung ebenfalls aktuell nicht. Die Grundsteuer C gab es schon einmal in Deutschland: als sogenannte Baulandsteuer. Sie war 1960 eingeführt worden, wurde dann aber nach nur zwei Jahren Gültigkeit wieder abgeschafft. Immer wieder wurde die Neuauflage einer solchen Steuer diskutiert. Mit der aktuellen Grundsteuerreform wird die Grundsteuer C ab dem 01.01.2025 nun wieder eingeführt: Die jeweilige Kommune hat dann die Möglichkeit, die neue Grundsteuer C für unbebaute, baureife Grundstücke zu erheben. In Baden-Württemberg, in der künftig nur noch der Bodenrichtwert und die Fläche maßgeblich ist, besteht über die neue Grundsteuer B bereits in Teilen diese Lenkungsfunktion. Deshalb wird aktuell auf die Einführung verzichtet.

Im Dezember nächsten Jahres wird eine Evaluation erfolgen mit Beratung über die Hebesätze für das Jahr 2026 und möglicher Einführung der Grundsteuer C.

SR Michalski hält es für wichtig, dass die Kommune aufkommensneutral kalkuliert hat. Belastungsverschiebungen waren bereits im Vorfeld abzusehen. Eine weitere Senkung der Grundsteuer sieht er nicht in Anbetracht der Aufgaben des Haushaltes. Die Freien Wähler können sich dem Vorschlag der Verwaltung anschließen.

SR Dr. Deuer hält es ebenfalls für wichtig, dass aufkommensneutral kalkuliert wurde. Die Evaluation Ende 2025 hält er für wichtig.

SR Haas trägt den Beschlussvorschlag ebenfalls mit. Der wichtigste Aspekt ist, dass die Kommune das Gesetz nicht selbst gemacht hat, das Land hat dieses Gesetz den Kommunen übergestülpt. Der Gemeinderat hat keinen Gestaltungsspielraum, es sei denn man verzichtet auf Einnahmen und das kann sich die Stadt in der aktuellen Haushaltssituation nicht leisten.

BM Burth erläutert, dass es die Belastungsverschiebungen geben musste, ansonsten wäre das damalige Urteil, das Basis für die Grundsteuerreform wurde, nicht gefällt worden.

SRin K. Halder möchte wissen, in welchem Turnus der Bodenrichtwert fortgeführt wird.

Laut BM Burth erfolgt dies alle fünf Jahre.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Der Hebesatz für die Grundsteuer A wird auf 800 festgelegt.**
- 2. Der Hebesatz für die Grundsteuer B wird auf 405 festgelegt.**
- 3. Auf die Einführung der Grundsteuer C wird mindestens bis Ende 2025 verzichtet.**
- 4. Die Hebesatz-Satzung wird wie beigefügt beschlossen.**

Beschluss-Nr. 5

Kalkulation der zentralen und dezentralen Abwassergebühren für das Jahr 2025

Vorlage: 30/036/2024

Die Kämmerei hat in Zusammenarbeit mit der Firma Schmidt und Häuser die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren für das Jahr 2025 kalkuliert.

Die Kalkulationen bauen auf den Zahlen des Haushaltsplanes 2025 mit Investitionsplanung 2025 auf. Es wird jeweils mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis geplant.

Die Abwassergebühr lag bisher bei 1,94 Euro brutto je m³. Für das Jahr 2025 muss sie erhöht werden (künftig: 1,99 Euro brutto je m³). Die Niederschlagswassergebühr bleibt unverändert bei 0,41 Euro je m².

Zur Entwicklung der Abwassergebühren:

2024: 1,93 Euro brutto je m³
2023: 1,93 Euro brutto je m³
2022: 1,93 Euro brutto je m³
2021: 2,22 Euro brutto je m³
2020: 1,89 Euro brutto je m³
2019: 1,89 Euro brutto je m³

Dezentrale Abwasserbeseitigung

Die dezentralen Abwassergebühren erhöhen sich mit der vorliegenden Kalkulation. Dies ist aber aufgrund der wenigen Nutzer kaum mehr relevant.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgendes:

- 1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegte Gebührenkalkulation vom Dezember 2024 zu.**
- 2. Die Stadt Aulendorf wird weiterhin Gebühren für ihre öffentlichen Einrichtungen „Zentrale Abwasserbeseitigung“ und „Dezentrale Abwasserbeseitigung“ erheben.**
- 3. Die Stadt Aulendorf wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr den Frischwassermaßstab. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche.**
- 4. Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung gilt sowohl für den verschmutzungsabhängigen als auch für verschmutzungsunabhängigen Kostenanteil der Maßstab der angelieferten Mengen, wobei beim verschmutzungsabhängigen Kostenanteil die Mengen nach Anlagentyp differenziert werden.**
- 5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.**
- 6. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.**
- 7. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt:**

aus den kalkulatorischen Kosten:	aus den Betriebsaufwendungen:
der Mischwasseranlagen	27,0 %
der Regenwasseranlagen	50,0 %
der Kläranlage	5,0 %
	der Mischwasseranlagen 13,5 %
	der Regenwasseranlagen 27,0 %
	der Kläranlage 1,2 %

- Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2025 (einjährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahren) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
- Die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen aus Vorjahren werden in der Kalkulation wie folgt zum Ausgleich eingestellt:

Niederschlagswasserbeseitigung:

Kostenüberdeckung aus 2021 in Höhe von 159.569 Euro

Schmutzwasserbeseitigung:

Kostenüberdeckung aus 2021 in Höhe von 50.000 Euro

- Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum 01/2025 bis 12/2025 wie folgt festgesetzt:

Zentrale Abwasserbeseitigung:

- Schmutzwassergebühr: 1,99 €/m³ Frischwasser
- ermäßigte Schmutzwassergebühr für Großabnehmer: 1,52 €/m³ Frischwasser
- Niederschlagswassergebühr: 0,41 €/m² überbaute und befestigte Fläche

- Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Gebührensätze der dezentralen Abwasserbeseitigung für den Zeitraum 01/2025–12/2025 wie folgt geändert (jeweils zuzüglich Abfuhrkosten des Unternehmers):

- Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei wöchentlicher Leerung: 26,62 Euro/m³ Abfuhrmenge
- Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei monatlicher Leerung: 27,65 Euro/m³ Abfuhrmenge
- Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei vierteljährlicher und längerer Leerung: 28,09 Euro/m³ Abfuhrmenge
- Kleinkläranlagen ohne biologische Nachbehandlung (Mehrkammerausfaulgruben): 61,90 Euro/m³ Schlamm
- Kleinkläranlagen ohne biologische Nachbehandlung (Mehrkammerabsetzgruben): 69,25 Euro/m³ Schlamm

Bei diesen Gebührensätzen handelt es sich um auf zwei Nachkommastellen abgerundete Gebührenobergrenzen. Diese Abrundung hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.

Beschluss-Nr. 6

13. Änderung der Abwassersatzung vom 10.10.2011
Vorlage: 30/039/2024

Der Gemeinderat berät in der heutigen Sitzung über die Änderung der Abwassergebühren zum 01.01.2025. Im Nachgang zum Beschluss über die Abwassergebühren ist die Satzung zu ändern. Der Satzungsentwurf liegt der Beratungsvorlage bei. Die Satzung wird zum 01.01.2025 in Kraft treten.

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur 13. Änderung der Abwassersatzung mit Wirkung zum 01.01.2025 (einstimmig).

Beschluss-Nr. 7

Betriebshof Aulendorf - Erhöhung Personalschlüssel **Vorlage: 10/030/2024**

Auf dem Betriebshof der Stadt Aulendorf sind Stand November 2024 19,39 Vollzeitkräfte (VK) beschäftigt. Darin enthalten sind 2 VK für die Wasserversorgung und 2 VK für die Objektbetreuung.

Im Jahr 2003 wurde von der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg eine Personalbedarfsbemessung durchgeführt. Auf Grundlage der damaligen Methodik zur Ermittlung des reinen Personalbedarfs für den technischen Außendienst des städtischen Betriebshofes wurde aktuell vom Stadtbauamt eine Überarbeitung der Personalbedarfsberechnung für den Betriebshof vorgenommen.

Im ersten Schritt werden die Mitarbeiter des Betriebshofes rein zahlenmäßig als Vollzeitkräfte erfasst. Wie bereits oben beschrieben sind Stand November 2024 19,39 VK im Betriebshof beschäftigt. Im weiteren Schritten werden zunächst Mitarbeiter, die zeitnah ausscheiden, nicht den eigentlichen Arbeiten des Betriebshofes zugeordnet werden können (z.B. Objektbetreuer, Umsetzung zur Kläranlage) herausgerechnet. Dies sind 4,75 VK. Im Gegenzug wurden Stellenanteile für die Übertragung von Aufgaben an Dritte, z.B. Winterdienst und Grünpflegearbeiten mit 1,0 VK hinzugerechnet. Dies ergibt zunächst eine Zwischensumme von 15,64 VK.

Die Gemeindeprüfungsanstalt ging in ihrer Berechnung im Jahr 2003 von einem Personalbedarf von 1,58 Arbeitern pro 1.000 EW aus. In diesem Personalschlüssel sind jedoch keine Stellenanteile enthalten für die Anteile einer Betriebshofleitung und spezifischen Arbeiten des Betriebshofes, die je nach Kommune unterschiedlich sind. Dies sind bei der Stadt Aulendorf Arbeiten des Betriebshofes für den Bereich Tourismus und die Wasserversorgung. Auf Grundlage der in diesem Bereich geleisteten Arbeitsstunden des Jahres 2023 wurden die entsprechenden Stellenanteile mit 1,65 für den Bereich Tourismus und 1,52 für den Bereich Wasserversorgung, insgesamt 4,17 ermittelt und aus der Personalbedarfsberechnung herausgerechnet. Somit ergeben sich 11,47 VK für die rein städtischen Aufgaben des Betriebshofes.

Gemäß dem Berechnungsmodell der GPA liegt der Personalbedarf bei 1,58 VK pro 1.000 Einwohner, somit bei rd. 10.500 Einwohner = 16,59 VK. Somit ergibt sich aktuell ein Defizit von 5,12 VK.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen den Personalschlüssel des Betriebshofes um 3 VK zu erhöhen, damit der Betriebshof den Aufgaben für den technischen Außendienst ausreichend nachkommen kann.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Der Erhöhung des Personalschlüssels für den Betriebshof um 3 VK wird zugestimmt.**
- 2. Die Stellen werden im Stellenplan des Haushaltsplanes 2025 berücksichtigt.**

Beschluss-Nr. 8

Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Vorlage: 10/031/2024

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wurde zuletzt in der Gemeinderatssitzung am 09.11.2015 neu gefasst. Die Satzung regelt den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls für ehrenamtlich Tätige.

Der Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls erfolgt gemäß der Satzung nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Der Durchschnittssatz beträgt aktuell bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- bis zu 3 Stunden 20 €
- bis zu 6 Stunden 35 €
- mehr als 6 Stunden 45 € (Tageshöchstsatz)

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher beträgt aktuell 40 % des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigungen eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der jeweiligen Ortschaft nach der Einwohnerzahl entsprechenden Größengruppe.

Jeder Gemeinderat erhält für die Fraktionstätigkeit und die Vorbereitung von Sitzungen monatlich pauschal 50 €.

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben dem Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls eine Fahrtkostenerstattung der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen die Durchschnittssätze nach nun 10 Jahren anzupassen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die zu bearbeitenden Aufgaben als Gemeinderat immer komplexer, umfangreicher und aufwändiger werden. Die zeitliche Inanspruchnahme als Gemeinderat ist in den vergangenen Jahren stetig gewachsen. Von Seiten der Verwaltung werden folgende neuen Durchschnittssätze vorgeschlagen:

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- bis zu 3 Stunden 40 €
- bis zu 6 Stunden 60 €
- mehr als 6 Stunden 75 € (Tageshöchstsatz)

Die Aufwandsentschädigung für die Fraktionstätigkeit wird auf 100 € monatlich pauschal festgelegt.

Für die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher wird eine Erhöhung auf 50 % des Mindestsatzes der Aufwandsentschädigungen eines ehrenamtlichen Bürgermeisters vorgeschlagen. Hier ist in der Vorlage ein Fehler unterlaufen. Es müssten 60 % sein.

Im Weiteren wird die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Mustersatzung des Gemeindetages angepasst.

SR Rothmund könnte sich aufgrund der angespannten Haushaltslage vorstellen, auf die Erhöhung zu verzichten.

BM Burth hält die Sätze vergleichbar mit den umliegenden Kommunen. Andere Kommunen haben die Sätze auch erhöht.

SRin Wekenmann-Arnold schlägt nach einer Abwägung in der Fraktion als Entschädigungssatz für die Ortsvorsteher 55 % vor.

OV Metzler verweist auf den hohen Arbeitsaufwand, der neben einer Vollzeitbeschäftigung nicht möglich wäre. Er hält 60 % für angebracht. Mit der Entschädigung könnten auch qualifizierte Ortsvorsteher angeworben werden. In anderen Kommunen sind die Entschädigungssätze höher.

SR Marquart kann dieser Argumentation nicht folgen. Die Stadt Aulendorf kommt aus einer anderen Situation, die nicht vergessen werden darf. Möchte man eine Professionalisierung, muss ein hauptamtlicher Ortsvorsteher eingestellt werden. Er tendiert deshalb dazu, die Entschädigungssätze zu belassen.

SR Groll würde die Entschädigungssätze der Gemeinderäte so belassen. Die Entschädigungssätze der Ortsvorsteher würde er erhöhen.

SR Harsch spricht sich gegen eine Erhöhung aus. Die Haushaltslage ist zu angespannt.

SR Michalski könnte sich in Hinblick darauf, dass die Entschädigungssätze auch beispielsweise Wahlhelfer betreffen, eine Erhöhung als Wertschätzung vorstellen. Eine Erhöhung auf 75 % für die Ortsvorsteher kann er sich nicht vorstellen, weil vor der letzten Legislaturperiode bereits eine deutliche Erhöhung erfolgte. Ein gewisses Maßhalten hält er für wichtig. Er schließt sich dem Vorschlag der SPD an.

BM Burth teilt mit, dass die Ortsvorsteher sehr engagiert sind und die Verwaltung vielfach unterstützen. Die Entschädigungssätze betrifft nicht nur die Arbeit der Gemeinderäte. Dies gibt er zu beachten.

SRin K. Halder hält eine Überprüfung in einem Turnus von zwei Jahren – zumindest in Hinblick auf die Ortsvorsteher – für angebracht.

SRin Wekenmann-Arnold stellt den Antrag, den Entschädigungssatz für die Ortsvorsteher auf 55 % festzulegen.

Der Gemeinderat beschließt:

- 1. Die Durchschnittssätze werden wie folgt angesetzt: bis 3 Stunden 30 Euro, 3 bis 6 Stunden 50 Euro, mehr als 6 Stunden 60 Euro. (13 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen)**
- 2. Die Aufwandsentschädigung für die Fraktionstätigkeit wird auf 75 Euro pro Monat pauschal festgelegt (12 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen)**
- 3. Die Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher wird auf 55 % festgelegt (13 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen).**
- 4. Der Neufassung der beigefügten Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird unter Einbeziehung der vorgehenden Einzelbeschlüsse zugestimmt (einstimmig).**
- 5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Entschädigungssätze für ehrenamtliche Tätigkeit künftig in einem Turnus von zwei Jahren dem Gemeinderat zur Beratung vorzulegen (einstimmig).**

Beschluss-Nr. 9
Verschiedenes

Es gibt keine Punkte unter Verschiedenes.

Beschluss-Nr. 10
Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Es werden keine Anfragen gestellt.

ZUR BEURKUNDUNG !

Bürgermeister:

Für das Gremium:

Schriftführer:

.....

.....

.....

.....